

Satzung des Turnvereins 1889 Kieselbronn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1889 Kieselbronn e. V.
2. Sitz ist Kieselbronn
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Turnen, Leichtathletik, Gymnastik, Wandern und alle artähnlichen Tätigkeiten, vor allem Mannschaftsspiele, die der Gesunderhaltung, der Persönlichkeitsbildung und der Freizeitgestaltung sowie dem Gemeinsinn dienen, stellen den Zweck des Vereins dar.
2. Es ist ein besonderes Anliegen, Kinder und Jugendliche in den turnerischen und spielerischen Disziplinen auszubilden. Dabei soll das Leistungsstreben gefördert werden.
3. Darüber hinaus wird der Breitensport, besonders für ältere Menschen, gefördert.
4. Der Verein wahrt Neutralität in politischen und weltanschaulichen Fragen.
5. Der Verein organisiert einen geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb. Er führt sportliche und die Gemeinschaft fördernde Veranstaltungen durch.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Turnverein 1889 Kieselbronn e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes und des Badischen Sportbundes. Weitere Mitgliedschaften bei Fachverbänden sind möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschrift Änderungen.
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch Tod.

2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist möglich bei
 - a) Nichtbezahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung
 - b) Grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
 - c) Wiederholter, absichtlicher Nichtbefolgung von Anordnungen durch Mitglieder des Vorstandes oder der Übungsleiter
 - d) Vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung des Vereinseigentums oder von Eigentum, für welches der Verein die Verantwortung trägt
 - e) Unehrenhaftem oder wiederholt unsportlichem Verhalten

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen verpflichtet.
2. Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
3. Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz 1) kann ein Abteilungsbeitrag erhoben werden
4. Mit dem 21. Geburtstag hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich außerordentlich zu kündigen. Ab dem 21. Geburtstag wird man automatisch als erwachsenes Mitglied im Verein geführt und beitragsmäßig im Folgejahr entsprechend veranlagt. Einer gesonderten Information der betroffenen Mitglieder durch den Verein bedarf es nicht.
5. Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vereinsrat

§ 9 Tätigkeit der Organmitglieder

1. Aufnahme in die Organe setzt die Mitgliedschaft voraus.
2. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vereinsrat kann abweichend Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Unter Angabe der Tagesordnung lädt der Vorstand 3 Wochen vor dem Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kieselbronn schriftlich ein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes, des Vereinsrates und auf Verlangen von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung veröffentlicht wurden, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
6. Über alle Anträge wird öffentlich abgestimmt.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters
 - d) Bestätigung des Jugendleiters
 - e) Bestätigung der Ausschuss-Mitglieder
 - f) Wahl der 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied eines Organs dieses Vereins sein dürfen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Immobilien
 - i) Beschließung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - j) Erledigung von rechtzeitig eingereichten Anträgen
 - k) Auflösung und Liquidation des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein
 - l) Ehrungen gemäß Ehrungsordnung
 - m) Genehmigung von Kreditaufnahmen
8. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand besteht aus:
 - 1) der Vorstand Sport
 - 2) der Vorstand Finanzen
 - 3) der Vorstand Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
 - 4) der Vorstand Sportstätten und Gebäude
 - 5) der Jugendleiter/die Jugendleiterin

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Vorstände 1) – 4) nach Abs. 1. Diese sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder 1 und 3 bzw. 2 und 4 gem. Absatz 1 werden im Wechsel gewählt.

5. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Vertretung des Vereins nach innen und nach außen
 - b) Aufnahme von Mitgliedern
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Durchführung von Ehrungen
 - e) Einstellung von Mitarbeitern
 - f) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - g) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Vereinsrates.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verantwortlichkeiten im Detail geregelt werden.

6. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorstand Verwaltung einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Seine Entscheidungen trifft er in offener Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann durch Ausschüsse unterstützt werden.
Dies können insbesondere sein:

Finanzausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Jugendausschuss

Übungsleiterausschuss

Weitere Ausschüsse können gebildet werden.

2. Die Ausschuss-Mitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie können mehreren Ausschüssen angehören.
3. Zu den Aufgaben der Ausschüsse gehört es vor allem, Beschlüsse des Vorstandes umzusetzen und Vorschläge für die Vereinsarbeit zu erstellen.

§ 13 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:

- a) der Vorstand
- b) die Ausschussmitglieder
- c) die Übungsleiter

2. Der Vereinsrat wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen.

3. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem:

- a) Entgegennahme und Diskussion der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder.
- b) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 14 Turnerjugend

1. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre sind in der Turnerjugend zusammengefasst.
2. Die Grundsätze sind mit dem Vereinszweck § 2 identisch.
3. Die Jugendarbeit wird in einer Jugendordnung geregelt.
4. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter (Jugendleiterin) ist Mitglied des Vorstandes.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, insbesondere eine Ehrungsordnung, eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Jugendordnung.

Die Ordnungen werden vom Vorstand und den Ausschüssen erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16 Datenschutz/Persönlichkeitsrecht

1. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in der Vereinszeitschrift sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten (z.B Startlisten, Siegerlisten, o.ä.) und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
2. Im Weiteren gilt die Datenschutzrichtlinie des Vereins in der aktuell gültigen Fassung nach DSGVO.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden an Leben und Sachgut nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Sportversicherung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.
3. Das Vermögen geht im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Kieselbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vor allem zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
4. Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied Anrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 29. März 2019 tritt die vorstehende Satzung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten gelten frühere Satzungen als erloschen.

Kieselbronn, den 29. März 2019

Rainer Günther

Vorstand Sport

Martin Tepe

Vorstand Finanzen

Kai Alexander Dietrich

Vorstand Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit

Achim Rehmann

Vorstand Sportstätten und Gelände